

BVGer C-2456/2020 vom 6. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2456_2020_d20200306

FR: TAF C-2456/2020 du 6 mars 2020

IT: TAF C-2456/2020 del 6 marzo 2020

Regeste

Leistungsstreitigkeiten zwischen Versicherungsträgern | Unfallversicherung, Leistungsstreitigkeiten zwischen Versicherungsträgern, Verfügung des BAG vom 6. März 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Bei der angefochtenen Verfügung des BAG vom 6. März 2020 handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Nach Art. 78a UVG erlässt das BAG bei geldwerten Streitigkeiten zwischen Versicherern eine Verfügung. Das BAG, welches vorliegend verfügt hat, ist im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts; eine sachliche Ausnahme gemäss Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse, womit sie im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert ist.

E. 1.3

Die Beschwerdegegnerin hat ebenfalls am Verfahren vor dem BAG teilgenommen. Eine Verfügung nach Art. 78a UVG würde in den Bestand ihrer Rechte und Pflichten eingreifen; demnach besteht ihr Interesse darin, dass die angefochtene Verfügung in Rechtskraft erwächst. Nach der Lehre gelten Verfahrensbeteiligte in diesem Sinn als Gegenparteien, die zur Bezahlung von Verfahrens- und Parteikosten verpflichtet werden können, wenn sie sich den Anträgen der beschwerdeführenden Partei mit eigenen Anträgen widersetzen (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage 2013, Rz. 928 und 1184; vgl. auch Art. 64 Abs. 3 VwVG). Die Beschwerdegegnerin hat vorliegend Anträge gestellt und ist als Partei im Sinn von Art. 6 VwVG zu betrachten.

E. 1.4

Der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.– wurde rechtzeitig geleistet, sodass auf die – unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 21. März 2020 bis 19. April 2020 (Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur

Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus [COVID-19] vom 20. März 2020 [AS 2020 849] in Verbindung mit Art. 22a Abs. 1 Bst. a VwVG) – frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 11. Mai 2020 einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG).

C-2456/2020 Seite 6

E. 2.1

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 6. März 2020, mit der die Vorinstanz die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin nach UVG betreffend die Unfallereignisse vom 27. Februar 2014 und 27. Januar 2015 festgestellt hat.

E. 2.2

Gemäss Art. 78a UVG erlässt das BAG bei geldwerten Streitigkeiten zwischen Versicherern eine Verfügung. Diese bundesamtliche Verfügungszuständigkeit und der damit verbundene Rechtsweg kommen in all jenen geldwerten Streitigkeiten zum Tragen, in denen ein Unfallversicherer, der gegenüber dem anderen Unfallversicherer keine Weisungsbefugnis besitzt, an das BAG gelangt, damit dieses über die streitige Zuständigkeit entscheide. Das trifft namentlich im Falle eines negativen Kompetenzkonflikts zwischen zwei Versicherern über die Leistungspflicht bezüglich eines Schadensereignisses zu, aber auch dann, wenn ein Versicherer von einem anderen Versicherer Rückerstattung von gegenüber dem Versicherten erbrachten Leistungen verlangt (Urteil des BGER 8C_199/2019 vom 7. November 2019 E. 3.1; BGE 127 V 176 E. 4d). Vorliegend handelt es sich um eine solche Streitigkeit. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeführerin zunächst von ihrer Leistungspflicht ausgegangen ist und diese erst nachträglich abgelehnt hat (vgl. dazu auch die vergleichbare Konstellation in Urteil des BGER 8C_215/2009 E. A.).

E. 2.3

Soweit die Beschwerdegegnerin geltend macht, die Beschwerdeführerin habe bereits mittels formloser Entscheide im Verfahren nach Art. 51 Abs. 1 ATSG rechtskräftig über ihre Zuständigkeit entschieden (vgl. BVGer-act. 10), ist festzuhalten, dass ein Unfallversicherer mangels Weisungsbefugnis nicht berechtigt ist, gegenüber einem anderen Unfallversicherer die Zuständigkeitsfrage hoheitlich zu entscheiden (BGE 127 V 176 E. 4a; 120 V 489 E. 1a). Indem sich die Beschwerdeführerin für die fraglichen Unfallereignisse zunächst als zuständig erachtet und entsprechende Leistungen ausgerichtet hat, hat sie somit gegenüber der Beschwerdegegnerin nicht rechtskräftig über die Zuständigkeitsfrage entschieden.

E. 2.4

Demzufolge hat das BAG als sachlich und funktionell zuständige Behörde zu Recht eine Verfügung gestützt auf Art. 78a UVG erlassen.

C-2456/2020 Seite 7

E. 3.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. c UVG kommt im Verfahren um geldwerte Streitigkeiten zwischen Versicherern (Art. 78a UVG)

das ATSG (SR 830.1) nicht zur Anwendung. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formell-rechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 3.2

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3). Da die Leistungsordination zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Ansprüche des Verunfallten im Zusammenhang mit den Unfallereignissen vom 27. Februar 2014 und 27. Januar 2015 strittig ist, sind vorliegend das UVG und die Verordnung über die Unfallversicherung (UVV, SR 832.202) jeweils in der zu diesen Zeitpunkten geltenden Fassung anwendbar (vgl. auch Art. 118 Abs. 1 UVG).

E. 3.3

Obligatorisch nach dem UVG versichert sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, wobei der Bundesrat unter anderem für mitarbeitende Familienmitglieder Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen kann (vgl. Art. 1a Abs. 1 und Abs. 2 UVG [in der 2014 und 2015 geltenden Fassung]). Eine solche Ausnahme gilt unter anderem für im Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitende Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVV i.V.m. Art. 1a Abs. 2 Bst. a Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft [FLG, SR 836.1]).

E. 3.4

In der Schweiz wohnhafte Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich freiwillig versichern lassen (Art. 4 Abs. 1 UVG).

E. 3.5

Die Versicherer sorgen dafür, dass die Arbeitgeber über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend informiert werden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Information an die Arbeitnehmer weiterzugeben (Art. 72 UVV [in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung]).

C-2456/2020 Seite 8

E. 3.6

Gemäss Art. 27 ATSG sind die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären (Abs. 1). Jede Person hat Anspruch auf grundsätzliche unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten. Dafür zuständig sind die Versicherungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind (Abs. 2 Sätze 1 und 2).

E. 4.1

In materieller Hinsicht wird in der vorinstanzlichen Verfügung vom 20. März 2020 die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin nach Massgabe des UVG betreffend die Unfälle vom 27. Februar 2014 und 27. Januar 2015 im Wesentlichen damit begründet, dass aufgrund der Umstände das Vertrauen des Versicherungsnehmers, einen korrekten

UVG-Vertrag abgeschlossen und damit seinen Vater gemäss UVG versichert zu haben, zu schützen sei (BAG-act. 7). Im Beschwerdeverfahren hält die Vorinstanz an ihrer Verfügung fest und bringt insbesondere vor, dem Versicherungsnehmer und dem Verunfallten als juristische Laien sei auch bei gehöriger Sorgfalt nicht möglich gewesen, die Mangelhaftigkeit respektive die Fehlerhaftigkeit des UVG-Vertrages zu erkennen. Vielmehr hätte der Mitarbeiter der Beschwerdeführerin wissen und darüber informieren müssen, dass mitarbeitende Familienmitglieder eines Landwirtschaftsbetriebes nicht obligatorisch gemäss UVG zu versichern sind. In der Folge hätten der Versicherungsnehmer und der Verunfallte eine alternative Versicherungslösung gesucht. Weil sie jedoch berechtigterweise in die Kompetenz der Beschwerdeführerin und ihres Mitarbeiters beim Vertragsabschluss vertraut hätten, seien sie den UVG-Versicherungsvertrag für die landwirtschaftliche Aushilfe des Verunfallten im Betrieb seines Sohnes eingegangen. Dabei sei allen Beteiligten klar gewesen, dass sich der Kreis der versicherten Personen ausschliesslich auf den Verunfallten mit einem Jahreslohn von Fr. 6'000.– entsprechend der monatlichen Entlohnung von Fr. 500.– beschränkt habe. Nach Auffassung der Vorinstanz gehe es fehl, dass nun die Beschwerdeführerin versuche, sich auf ein dem UVG-Vertrag vom 30. Dezember 2011 beigelegtes Merkblatt zu berufen und so die Versicherungsdeckung des Verunfallten zu verneinen nachdem sie über mehrere Jahre, angefangen beim Vertragsabschluss und nach der Fallführung von zwei Unfallereignissen, nicht auf den Mangel aufmerksam gemacht habe (BVGer-act. 1). Indem die Beschwerdeführerin einen

Versicherungsvertrag C-2456/2020 Seite 9 zum Abschluss gebracht habe, der dem Bedürfnis des Versicherungsnehmers nicht entsprochen habe, habe sie ihre Informationspflicht nach Art. 27 ATSG in Verbindung mit Art. 72 UVV verletzt (BVGer-act. 37).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossene UVG-Versicherungsvertrag sei rechtens, denn auch ein selbständiger Landwirt habe seine Angestellten obligatorisch nach UVG zu versichern. Vom Versicherungspflichtbereich nach UVG gebe es gesetzlich vorgesehene Ausnahmen. Aufgrund des dem Vertrag beiliegenden Merkblattes habe der Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss gewusst, dass sein Vater für seine Mitarbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb über den abgeschlossenen Vertrag nicht versicherbar und nicht versichert gewesen sei. Da der Versicherungsnehmer dennoch keinen anderen Versicherungsschutz für seinen Vater beantragt habe, sei davon auszugehen, dass er die fehlende UVG-Versicherungsdeckung für die Mitarbeit seines Vaters auf dem Landwirtschaftsbetrieb bewusst in Kauf genommen habe. Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, der Unfallversicherer kenne bei Vertragsabschluss die einzelnen Versicherten nicht und erhalte erst im Schadenfall konkret Kenntnis über die Person des Versicherten. Der Fehler der Beschwerdeführerin habe ab der Schadenmeldung vom 27. Februar 2014 eingesetzt, indem sie für beide Unfälle Versicherungsleistungen erbracht habe, welche sie aufgrund fehlender Versicherungsdeckung nicht hätte erbringen dürfen. Dieser Fehler sei zwar bedauerlich, vermöge indessen keinen Vertrauensschutz zugunsten des Verunfallten zu begründen. Dieser müsse sich anrechnen lassen, dass der Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss klar gewusst habe, dass sein Vater nicht unter das UVG-Obligatorium fallen könne (BVGer-act. 1). Im Weiteren räumt die Beschwerdeführerin ein, eine konkrete individuelle Beratungspflicht gegenüber dem

Verunfallten gemäss Art. 27 Abs. 2 ATSG habe erst ab der Schadenmeldung vom 25. März 2014 nach dem ersten Unfall entstehen können. Zuvor sei der Verunfallte ein Teil des anonymen Kollektivs gewesen. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass sie ihrer allgemeinen und individuellen Informationspflicht gemäss Art. 27 Abs. 1 und Abs. 2 ATSG nachgekommen sei. Ferner erachtet sie Art. 72 UVV als auf die vorliegende Streitsache nicht anwendbar, da diese Bestimmung nicht das Verhältnis zwischen zwei Unfallversicherern nach UVG betreffe (BVGer-act. 32).

E. 5

wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderungen erfahren hat.

Der unrichtigen Auskunft gleichgestellt ist die Unterlassung einer behördlichen Auskunft, die gesetzlich vorgeschrieben oder nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war. Die dritte Voraussetzung lautet diesfalls: wenn die Person den Inhalt der unterbliebenen Auskunft nicht kannte oder deren Inhalt so selbstverständlich war, dass sie mit einer anderen Auskunft nicht hätte rechnen müssen (vgl. BGE 143 V 341 E. 5.2.1; 131 V 472 E. 5; Urteil des BGer 9C_324/2021 vom 16. September 2021 E. 5.3.2). Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist schliesslich zu prüfen, ob das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige am Vertrauensschutz nicht überwiegt (BGE 143 V 95 E. 3.6.2).

E. 5.1

Zunächst ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin eine Verletzung der Informationspflichten anzulasten ist.

E. 5.1.1

In Abs. 1 des Art. 27 ATSG wird eine allgemeine und permanente Aufklärungspflicht der Versicherungsträger und Durchführungsorgane stipuliert, die nicht erst auf persönliches Verlangen der interessierten Personen zu erfolgen hat, und hauptsächlich durch die Abgabe von Informationsbrochüren, Merkblättern und Wegleitungen erfüllt wird. Der Abs. 2 des Art. 27 ATSG beschlägt dagegen ein individuelles Recht auf Beratung durch den zuständigen Versicherungsträger. Je nach Sachverhalt gehört es zum Kern der Beratungspflicht, die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen, dass ihr Verhalten eine der Voraussetzungen des Leistungsanspruches gefährden kann (vgl. Urteil des BGer 9C_324/2021 vom 16. September 2021 E. 5.3.1; BGE 131 V 472 E. 4.1).

E. 5.1.2

Mit Art. 72 UVV soll eine wirksame, Versicherer und Arbeitgeber treffende Informationspflicht sichergestellt werden (BGE 121 V 28 E. 2a). Die Rechtsnatur der Informationsobliegenheiten nach Art. 72 UVV als Amtspflichten ergibt sich daraus, dass der Versicherer und auch der Arbeitgeber in diesem Regelungszusammenhang Organe der Versicherungsdurchführung sind. Daraus wiederum folgt, dass die Wahrnehmung dieser Informationspflichten institutionalisiert werden muss. Wie dies zu geschehen hat, schreibt die Verordnung nicht vor. Das liegt vielmehr in der Gestaltungsfreiheit der beteiligten Versicherer und Arbeitgeber. Allerdings muss die Erfüllung der Informationspflicht manifestiert werden und insbesondere im Hinblick auf die Weiterleitungspflicht des Arbeitgebers (Art. 72 Satz 2 UVV) vom Versicherten erkennbar sein, nämlich beispielsweise ein Aushang am ständigen Anschlag im unterstellten Betrieb, Informationen an Betriebsversammlungen usw. Ungenügend sind dagegen bloss Korrespondenz zwi-

schen Versicherer und Arbeitgeber, weil diese (wenn erstellt) nur den Informationsfluss in der ersten Stufe belegen, für sich allein aber nichts darüber aussagen, ob der Arbeitgeber in der zweiten Stufe seinen Pflichten genügt hat. Können sich somit Versicherer und Arbeitgeber den Beweis der ihnen

C-2456/2020 Seite 11 obliegenden Information mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwie- genden Wahrscheinlichkeit durch zumutbare Vorkehren ohne weiteres si- chern, rechtfertigt es sich, dem Versicherer die Beweislast hierfür auch in- soweit aufzuerlegen, als die Erfüllung der Informationspflichten des Arbeit- gebers in Frage steht (vgl. BGE 121 V 28 E. 2b). Überdies ist der Unfall- versicherer nicht voraussetzungslos verpflichtet, über eine fehlende obli- gatorische Versicherung und die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung gemäss Art. 4 Abs. 1 UVG zu informieren, sondern nur dann, wenn ein hin- reichender Anlass zur Information besteht (Urteil des BGer U 187/06 vom 13. November 2006 E. 3.1).

E. 5.1.3

Versichert gemäss Police zu dem zwischen der Beschwerdeführerin und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrag sind sämtliche nach Art. 1 [recte: 1a] und 2 UVG sowie Art. 1–6 UVV unter das Obligatorium fallende Arbeitnehmer, welche in einem durch diesen Vertrag versicherten Betrieb oder versicherten Funktion tätig sind. In der Police wird zudem auf das Merkblatt zur Unfallversicherung gemäss UVG verwiesen. Darin wird insbesondere festgehalten, dass die Verwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie in Landwirtschaftsbetrie- ben den selbständigen Landwirten gleichgestellt sind und deshalb nicht un- ter das Versicherungsobligatorium fallen. Es ist aktenkundig, dass der Ver- sicherungsnehmer im Rahmen seines Antrags vom 30. Dezember 2011 den Erhalt der Merkblätter unterschriftlich bestätigt hat (vgl. BVGer-act. 1 Beilage 1; A. _____-act. 1001). Dies betrifft jedoch lediglich den Informa- tionsfluss in der ersten Stufe zwischen dem Versicherer und dem Arbeitge- ber bzw. Versicherungsnehmer, nicht aber die Frage, ob und inwiefern der Versicherungsnehmer seiner Weiterleitungspflicht nachgekommen ist. Aus den Akten ergeben sich jedenfalls keine Anhaltspunkte, dass der Verun- fallte Kenntnis vom Inhalt des Versicherungsvertrages und den zugehöri- gen Unterlagen erhalten hätte. Rechtsprechungsgemäss ist die im vorlie- genden Fall nicht bewiesene Weiterleitung der Information durch den Ar- beitgeber als Organ der Versicherungsdurchführung der Beschwerdefüh- rerin anzulasten.

E. 5.1.4

Ob der Kundenberater der Beschwerdeführerin den Versicherungs- nehmer allenfalls unzutreffend beraten oder ihm allfällige (mündliche) Zu- sicherungen mit Bezug auf den versicherten Personenkreis entgegen dem Vertragswortlaut abgegeben hat, kann im vorliegenden Verfahren offen bleiben, zumal die Beschwerdeführerin unabhängig davon die Beweislast für die Erfüllung der Informationspflichten in der zweiten Stufe (zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zu tragen hat.

C-2456/2020 Seite 12

E. 5.2

Eine Verletzung der Informationspflicht im Rahmen von Art. 27 ATSG oder Art. 72 UVV kann nur dann zu Rechtsfolgen führen, wenn die Voraus- setzungen für eine erfolgreiche

Berufung auf den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz (Art. 9 BV) allesamt erfüllt sind (vgl. Urteil U 187/06 vom 13. November 2006 E. 2.2).

E. 5.2.1

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben statuiert ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Die Voraussetzung für eine Berufung auf den Vertrauensschutz, die unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtssuchenden gebieten kann, ist erfüllt: 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und

E. 5.2.2

Die Beschwerdeführerin hat als Durchführungsorgan der Unfallversicherung nach UVG mit dem Versicherungsnehmer einen Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen und hat in diesem Zusammenhang später für

C-2456/2020 Seite 13 den Verunfallten (die vermeintlich geschuldeten) gesetzlichen Leistungen erbracht. Sie hat folglich mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt und war entsprechend auch für die Information und Beratung dieser Personen zuständig. Die Voraussetzungen 1 und 2 sind demnach erfüllt.

E. 5.2.3

Allgemein kann sich auf berechtigtes Vertrauen nur berufen, wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, selber als gutgläubig gelten kann. Keinen Vertrauensschutz kann somit beanspruchen, wer nicht selber die zur Wahrung seiner Rechte notwendigen Schritte unverzüglich unternommen hat, die ihm Treu und Glauben geboten hätten. Im Zusammenhang mit der Verletzung von Informationspflichten fehlt es an der erforderlichen Gutgläubigkeit rechtspfungsgemäss namentlich dann, wenn eine Person den Inhalt einer pflichtwidrig unterbliebenen Auskunft oder Information kennt oder dieser so selbstverständlich ist, dass mit einer Auskunft oder Information anderen Inhalts nicht gerechnet werden muss (Urteil U 187/06 vom 13. November 2006 E. 3.3.1). Ob der Versicherungsnehmer aufgrund der bei Vertragsschluss erhaltenen Unterlagen unter Berücksichtigung einer allfälligen weitestgehenden individuellen Aufklärungspflicht der Beschwerdeführerin nach Art. 27 Abs. 2 ATSG hätte erkennen können, dass der Verunfallte als sein Vater nicht zum Kreis der obligatorisch Versicherten gemäss UVG zählte, kann vorliegend offenbleiben. Da die Beschwerdeführerin die Beweislast für die Weiterleitung der Information durch den Arbeitgeber zu tragen hat, kann das dem Versicherungsnehmer allenfalls hypothetisch zuzurechnende Wissen in jedem Fall nicht dem Verunfallten angelastet werden. Auch aus dem Fakt, dass der Verunfallte zuvor selber Leiter des Landwirtschaftsbetriebs und damit selbständig erwerbstätig war, kann nicht abgeleitet werden, dass er sich nach Übergabe desselben an seinen Sohn ohne Weiteres darüber im Klaren war, dass er fortan bezüglich der Tätigkeit auf dem Hof immer noch als selbständig erwerbend galt. Handelt es sich doch

dabei um eine Ausnahmeregelung von der obligatorischen Versicherungs- pflicht. Sodann erzielte der Verunfallte den überwiegenden Teil seines Ein- kommens als Arbeitnehmer bei der Käsereigenossenschaft. Aufgrund aller Umstände hat der Verunfallte als gutgläubig zu gelten. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit beiden Unfallereignissen vorbehaltlos Leistungen erbracht hat. Spätestens nach dem ersten Unfall im 2014 musste ihr die Person des Verunfallten und infolgedessen auch das Verwandtschaftsverhältnis zum Versicherungsnehmer bekannt sein. Indem sie trotzdem Leistungen erbracht hat und dies im Zusammenhang mit dem zweiten Unfallereignis im Jahr 2015 erneut vorbehaltlos getan hat,

C-2456/2020 Seite 14 hat sie den Verunfallten in seinem guten Glauben zusätzlich bestärkt. Die Voraussetzung 3 ist demnach ebenfalls erfüllt.

E. 5.2.4

Als nachteilige Dispositionen (Voraussetzung 4) gelten auch Unter- lassungen, die nicht mit dem früher möglichen Erfolg nachgeholt werden können. Erforderlich ist, dass die Auskunft für die darauffolgende Unterlas- sung ursächlich war. Ein solcher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn angenommen werden kann, der Versicherte hätte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten. An den Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Auskunft und Disposition bzw. Unterlassung werden nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Denn bereits aus dem Umstand, dass ein Versicherter Erkundigungen einholt, erwächst eine natürliche Vermutung dafür, dass er im Falle eines negativen Entscheides ein anderes Vorgehen gewählt hätte. Der erforderliche Kausalitätsbeweis darf deshalb schon als geleistet gelten, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich der Versicherte ohne die fragliche Auskunft anders verhalten hätte. Auch für den hypothetischen Kausalverlauf ver- langt die Rechtsprechung keinen strikten Beweis. Es genügt, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die überwiegende Wahrscheinlich- keit für einen bestimmten Geschehensablauf spricht (vgl. Urteil des BGer 9C_29/2022 vom 6. Dezember 2022 E. 4.2; BGE 121 V 65 E. 2b; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 313/00 vom 18. Juli 2003 E. 4.3; Urteil des BGer 8C_458/2021 vom 25. Januar 2022 E. 5.3.1). Vorliegend unterlag der Verunfallte im Rahmen seiner Anstellung bei der Käsereigenossenschaft der obligatorischen Unfallversicherung. Daneben war er aushilfsweise auf dem Landwirtschaftsbetrieb seines Sohnes, dem Versicherungsnehmer, tätig und erhielt monatlich Fr. 500.– (vgl. A. _____-act. 1075). Dies ent- spricht der vom Versicherungsnehmer bei der Beschwerdeführerin versi- cherten Jahreslohnsumme von Fr. 6'000.– (BVGer-act. 1 Beilage 1). Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass der Verunfallte, hätte er gewusst, dass er für seine Tä- tigkeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb seines Sohnes von der obligatori- schen Unfallversicherung ausgenommen war, eine andere Versicherungs- lösung gesucht hätte, was für die eingetretenen Unfallereignisse nachträg- lich nicht mehr möglich ist.

E. 5.2.5

Im hier relevanten Zeitraum zwischen Vertragsabschluss im Dezem- ber 2011 und den Unfallereignissen in den Jahren 2014 und 2015 hat sich die gesetzliche Ordnung weder hinsichtlich der unter die obligatorische Versicherung fallenden und den davon ausgenommenen Arbeitnehmern

C-2456/2020 Seite 15 noch hinsichtlich der Informationspflichten der Organe der Versicherungs- durchführung verändert (Voraussetzung 5).

E. 5.2.6

Die Voraussetzungen für eine Berufung auf den Vertrauensschutz sind somit erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob das Interesse an der richtigen Durch- setzung des objektiven Rechts dasjenige am Vertrauensschutz nicht über- wiegt. Die Einführung des UVG bezweckte die Ausdehnung einer gleichar- tigen obligatorischen Unfallversicherung auf alle Arbeitnehmer und nöti- genfalls auf bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden (vgl. Bot- schaft zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 18. August 1976, BBl 1976 III 141, 161 und 163 f.). Die obligatorische Unfallversiche- rung schützt die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer vor den ge- sundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Berufs- und Nichtberufsun- fällen oder Berufskrankheiten (vgl. Art. 1a, 6 Abs. 1, 10 ff. UVG). Ebenso wird den in der Schweiz wohnhaften Selbständigerwerbenden und ihren nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder die Möglichkeit gegeben, sich zu den gleichen Bedingungen wie die Arbeitneh- mer freiwillig versichern zu lassen (vgl. Art. 4 Abs. 1 UVG). Auf die freiwil- lige Versicherung besteht überdies ein Rechtsanspruch (vgl. VOLKER PRIBNOW, in: Basler Kommentar, Unfallversicherungsgesetz, 2019, Art. 4 UVG N. 8; BGE 137 V 193 E. 5.4). Vor diesem Hintergrund sowie den Um- ständen, dass Unfallversicherungsprämien für die Tätigkeit auf dem Land- wirtschaftsbetrieb geleistet worden sind, die versicherte Jahreslohnsumme dem Verdienst des Verunfallten entspricht und der Verunfallte grundsätz- lich Anspruch auf eine freiwillige Versicherung nach UVG gehabt hätte, ist das Interesse des Verunfallten an der Gewährung des Versicherungsschut- zes im vorliegenden Einzelfall höher zu gewichten als das öffentliche Inte- resse an der Durchsetzung des objektiven Rechts.

E. 5.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin für die Unfallereignisse vom 27. Februar 2014 und 27. Januar 2015 gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben leistungspflichtig und die Be- schwerde abzuweisen ist.

E. 6.1

Das Verfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig, wobei die Verfahrenskos- ten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. VGKE [SR 173.320.2]). Da es sich vorliegend um eine Streitigkeit mit vermögensrechtlichen Interessen juristischer Personen

C-2456/2020 Seite 16 handelt, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, sind der unterlie- genden Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 zweiter Halbsatz VwVG; Urteil des BVGer C-5/2006 vom 12. März 2009 E. 9.1). Diese werden auf Fr. 5'000.– festgesetzt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

E. 6.2

Die Beschwerdeinstanz kann der obsiegenden Partei von Amtes we- gen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung ha- ben Bundesbehörden und in der Regel andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 6.2.1

Die obsiegende Vorinstanz ist eine Bundesbehörde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a VwVG und hat daher keinen Anspruch auf Parteient- schädigung.

E. 6.2.2

Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Behörde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädi- gung.

C-2456/2020 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.